

In einem einleitenden Beitrag zeichnet der Herausgeber die Bedeutung Kardinal COSTANTINI's für die Neuausrichtung der Mission (7—11). In einem umfangreichen ergänzenden Kapitel (65—103) wird, ebenfalls von P. Freitag, eine Übersicht geboten über Lage der Mission im letzten Jahrzehnt (1950—1960), über die bestimmenden Faktoren und die Forderungen der neuen Situation sowohl in der Gesamtmission wie in den einzelnen Missionsländern.

Münster (11. 12. 1962)

P. Martin Booz OFMCap

FUNK, JOSEF, SVD: *Einführung in das Missionsrecht* (Veröffentlichungen des Missionspriesterseminars St. Augustin, Siegburg, 3) Steyler Verlagsbuchhandlung/Kaldenkirchen 1958, 156 S., brosch. DM 9,80.

Die *Einführung*, die nicht erschöpfend ist und es auch nicht sein will, ist zunächst für Missionare und Missionskandidaten bestimmt. In der Einleitung werden Grundbegriffe, Quellen und Literatur behandelt. Der erste Teil umfaßt das primäre Missionsverfassungsrecht, der zweite das sekundäre Missionsverfassungsrecht, der dritte das Missionsverwaltungsrecht.

Unter rein formal-stilistischem Gesichtspunkt stören überflüssige Wendungen und unpassende Übergänge (z. B. es sei erwähnt, es sei hingewiesen, es sei bemerkt, wir betrachten die Zuständigkeit, darüber läßt sich sagen u. a.). Die Definition von Völkerrecht als Abmachungen zweier oder mehrerer souveräner Völker ist anfechtbar; es handelt sich im Völkerrecht um Abmachungen zwischen Staaten (26). Für den Eheprozeß ist nicht das ganze Vierte Buch des Kodex maßgebend, sondern nur die *Pars prima* (154). Die Bezeichnung von Orden als laikalen Instituten nimmt doch wohl zu wenig Rücksicht auf Orden mit wesentlich priesterlichem Personal (87). Neben der Instruktion der Sakramentenkongregation für die Diözesengerichte von 1936 sollten auch die *Regulae servandae* von 1923 für das Gerichtsverfahren bzgl. matrimonium ratum erwähnt werden (154). Vor der Ernennung, Veröffentlichung, Besitzergreifung (47) muß auch die Benennung (*designatio personae*) erwähnt werden. Im dritten Teil werden unter dem Titel ‚Verwaltungsrecht‘ auch das Prozeß- und Strafrecht angeführt (154), aber Justiz und Verwaltung sind im kirchlichen Recht voneinander unterschieden. Zur Information der im Missionsgebiet tätigen Missionare wäre eine kurze Übersicht über das Verfahren beim Beatifikationsprozeß, wenigstens über das oberhirtliche Erhebungsverfahren, nützlich.

Da es sich hier um eine ‚Einführung‘ handelt, müssen manche Wünsche, z. B. bzgl. Literatur, zurückgestellt werden. Wenn Rezensent sich auch nicht mit jeder Ansicht und Ausführung des Verfassers einverstanden erklären will, so ist doch die Arbeit von P. FUNK ein praktisch-brauchbarer Wegweiser zur Erkenntnis und Findung alles dessen, was den rechtlichen Aufbau des Missionswesens im Ganzen und wichtige Entscheidungen zu Einzelfragen betrifft.

Münster/Westf.

Max Bierbaum

*Geht hin in alle Welt ...* Die Missionsenzykliken der Päpste Benedikt XV., Pius XI., Pius XII. und Johannes XXIII. Hg. von E. Marmy und I. Auffer Maur OSB. Paulusverlag/Freiburg (Schweiz) 1961. 201 S., Ln. DM 9,80

Zweifelsohne ist es in unserer missionsinteressierten Zeit ein besonderes Anliegen, die Missionsrundschriften der Päpste weitesten Kreisen zugänglich zu machen. Aus diesem Grunde müssen wir den Hg. für das handliche Büchlein dankbar sein. Eine jeder Enzyklika vorgesetzte Gliederung und ein Sachver-